

ZH_OBERGERICHT PC120003 vom 8. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC120003

FR: ZH_OBERGERICHT PC120003 du 8 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PC120003 del 8 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, wies mit Verfügung vom 2. Mai 2011 das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Bezug auf den Eheungültigkeitsprozess ab (Urk. 27 in FE101134 = Urk. 3/27).

E. 2

Dagegen erhob der Kläger am 6. Mai 2011 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, welches die Beschwerde mit Urteil vom

E. 4

Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils der Kammer vom 4. September 2011 betreffend die Kosten bzw. Kostenlosigkeit des Verfahrens wurde vom Bundesgericht nicht aufgehoben und ist daher in Rechtskraft erwachsen.

- 3 - 5.1 Was die Entschädigungen angeht, so hat sich die Beklagte mit dem erstinstanzlichen Entscheid identifiziert (Urk. 2/10), weshalb sie als unterliegende Partei entschädigungspflichtig wird (Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). 5.2 Nach Art. 122 Abs. 2 ZPO wird die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt, wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt und die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über. 5.3 Der Beklagten wurde mit Urteil der Kammer vom 4. September 2011 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Diese Dispositivziffer war nicht Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht und ist in Rechtskraft erwachsen. Somit ist von der Mittellosigkeit der Beklagten und der Uneinbringlichkeit der Prozessentschädigung auszugehen. Folglich ist in Anwendung von Art. 122 Abs. 2 ZPO die Rechtsbeiständin des Klägers für das Verfahren PC110018 aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'500.– zuzüglich Fr. 120.– Mehrwertsteuer zu entschädigen. Der Anspruch auf diese unerhätliche Parteientschädigung geht auf die Gerichtskasse über, was im Dispositiv festzuhalten ist.

E. 6

Gemäss Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO wird - im Falle des Unterliegens der unentgeltlich prozessführenden Partei - der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton entschädigt. In Anwendung der genannten Bestimmung ist der Rechtsvertreter der Beklagten für das Verfahren PC110018 – wie mit dem aufgehobenen Entscheid – mit Fr. 1'000.– zuzüglich Fr. 80.– Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Entschädigungspflicht des Staates zugunsten der "obsiegenden" Partei besteht in solchen Fällen nicht (Urwyler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 12). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.